## Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

## LSG-H 42 – Kanalkippe Bolzum

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 3 vom 01.02.1968, Seite 23

## Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 51 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 29.09.1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

ξ1

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Hildesheim-Marienburg untere Naturschutzbehörde in Hildesheim mit grüner Farbe eingetragenen, in dem anliegenden Verzeichnis unter Nr. 1 bis 44 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Hildesheim-Marienburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte und aus einer genauen Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete, die dieser Verordnung beigefügt ist, ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte und der genauen Grenzbeschreibung befinden sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover und dem Regierungspräsidenten in Hildesheim höhere Naturschutzbehörde.

δ2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

ξ3

- (1) Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:
- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
- e) ungebührliches Lärmen;

- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen.
- (2) Ausnahmebewilligungen von den Verboten des Abs. 1 können erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

ξ4

- (1) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen:
  - a) die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüschen;
  - b) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19.04.1960 (Nds. GVBI. S. 23), ferner das Zelten und Lagern sowie das Wohnen in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
  - d) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen;
  - e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
  - f) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt;
  - g) die Beseitigung oder Veränderung von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstigen erdgeschichtlichen Erscheinungen;
  - h) die Anlegung und Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues) einschließlich der Aufstellung von Schürfgeräten.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in dem § 2 genannten schädigenden Wirkungen herbeizuführen.

§ 5

Ausnahmebewilligungen (§ 3) und Erlaubnisse (§ 4) können mit Auflagen, Bedingungen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, sofern der Zweck der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes dieses erfordert.

§ 6

- (1) Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen.
- (2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Erwerbsfischerei werden aufgrund dieser Verordnung keinen Einschränkungen unterworfen. Landwirtschaft in diesem Sinne sind die in § 146 Bundesbaugesetz aufgeführten Betätigungen.

(3) Unberührt bleiben ferner alle Maßnahmen aufgrund des Flurbereinigungsgesetzes und des Nds. Straßengesetzes.

§ 7

- (1) Zuständig für die Ausnahmebewilligung und die Erlaubnis ist der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben auf bundes- und landeseigenen Grundstücken, mit Ausnahme von § 3 (1) und f) der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Durch die Ausnahmebewilligung und die Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

ξ8

§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt

§9

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21, 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.
- (2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89).

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Hildesheim-Marienburg zum Schutze von Landschaftsteilen vom 15.10.1960 (veröffentlicht im "öffentlichen Anzeiger" für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) sowie die 1. Nachtragsverordnung zu dieser Verordnung vom 01. Juli 1963 (veröffentlicht im "öffentlichen Anzeiger" für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim- Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) außer Kraft.

Hildesheim, den 17. Oktober 1967

Landkreis Hildesheim-Marienburg als untere Naturschutzbehörde

gez. Grobe Landrat

gez. Kicker Oberkreisdirektor Lfd. Nr. 42

Landschaftsschutzgebiet: Kanalkippe Bolzum

Messtischblatt: 3725 Sarstedt

Gemarkung: Bolzum

Beschreibung:
Die Kippe liegt östlich vom Dorfe in der Gemarkung Bolzum. Ihre Westgrenze bildet der Stichkanal nach Hildesheim. Östlich wird sie von der Bahnstrecke Hildesheim-Lehrte begrenzt. Sie ist so gut bepflanzt, dass sie schon einem Feldgehölz gleicht und so für das Dorf und seine Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.